

Satzung der dbb jugend (Bund)

§ 1 Name und Zusammensetzung

Die Jugend im dbb beamtenbund und tarifunion (dbb jugend (Bund)) ist der Zusammenschluss der Jugendorganisationen der Mitgliedsgewerkschaften und Landesbünde nach § 1 Absatz 7 der Satzung des dbb beamtenbund und tarifunion. Der dbb jugend (Bund) gehören die Mitglieder der Jugendorganisationen an, soweit deren Alter das vollendete 30. Lebensjahr nicht übersteigt.

§ 2 Sitz

Die dbb jugend (Bund) hat ihren Sitz am Sitz des dbb beamtenbund und tarifunion.

§ 3 Zweck

(1) Die dbb jugend (Bund) führt ein Jugend- und Gewerkschaftsleben nach eigener Ordnung mit selbständiger Geschäftsführung in allen Fragen der Jugend- und Gewerkschaftsarbeit. Die ihr zur Verfügung gestellten Mittel verwendet sie in eigener Verantwortung.

(2) Sie ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Die dbb jugend (Bund) bekennt sich zu den Menschenrechtskonventionen und zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Sie wirkt mit an der politischen Willensbildung; sie ist berechtigt und verpflichtet, zu gesellschaftlichen und politischen Fragen Stellung zu beziehen. Die dbb jugend (Bund) wendet sich gegen alle Bestrebungen einzelner Gruppen oder staatlicher Organe, die eine Beeinträchtigung oder gar Beseitigung dieser Ordnung zum Ziele haben.

(3.) Die dbb jugend (Bund) sieht sich den Prinzipien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes verpflichtet. Sie beachtet das Prinzip des Gender Mainstreaming als Leitmotiv für ihre Entscheidungsprozesse. Die dbb jugend (Bund) verpflichtet sich zur Förderung der Diversität und Vielfalt, sowie auf eine gleichberechtigte Teilhabe in allen Bereichen des Verbandes. Sie lehnt jegliche Form von Diskriminierung ab.

(4) Die dbb jugend (Bund) hat die Aufgabe, die Interessen des Nachwuchses und der Berufsanfänger/innen im öffentlichen Dienst und im privatisierten Dienstleistungssektor zu vertreten. Sie widmet sich der politischen Bildung, der internationalen Jugendbegegnung und der jugendpflegerischen Arbeit. Als berufsbezogener Dachverband der gewerkschaftlichen Jugendverbände für den öffentlichen Dienst und den privatisierten Dienstleistungssektor hat die dbb jugend (Bund) weiter die Aufgabe, berufs- und verbandspolitische Aktionen durchzuführen.

Dazu gehört auch die Mitwirkung an der Fortentwicklung eines zeitgerechten Berufsbeamtentums und eines modernen Tarifrechts. Schwerpunkte ihrer Arbeit sieht die dbb jugend (Bund) auch in der Aus- und Fortbildung sowie der Stärkung der Mitbestimmung im Jugend- und Auszubildendenbereich (insbesondere der Jugend- und Auszubildendenvertretungen). Die dbb jugend (Bund) beteiligt sich an der Lösung der Probleme der außerschulischen Jugendarbeit, der Jugendpolitik und der Jugendgesetzgebung.

§ 4 Organe

(1) Die Organe der dbb jugend (Bund) sind:

1. der Bundesjugendtag (BJT);
2. der Bundesjugendausschuss (BJA);
3. die Bundesjugendleitung (BJL).

(2) In der BJL der dbb jugend (Bund) sollen alle Geschlechter sowie alle Statusgruppen vertreten sein. Die Wahlordnung für die Wahl der Bundesjugendleitung muss auf dieses Ziel ausgerichtet sein.

§ 5 Bundesjugendtag

(1) Der BJT ist das oberste Organ der dbb jugend (Bund). Er findet jeweils im Jahr des ordentlichen dbb Gewerkschaftstages, jedoch vor Ablauf der in der dbb-Satzung vorgesehenen Antragsfrist, statt.

(2) Der BJT setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Mitgliedern des BJA und den Delegierten der Jugendorganisationen der Landesbünde und Mitgliedsgewerkschaften nach § 1 Absatz 7 der Satzung des dbb beamtenbund und tarifunion. Ausscheidende Mitglieder der BJL bleiben bis zum Ende des BJT stimmberechtigt.

Stimmberechtigt sind die Landesjugendverbände und Fachjugendgewerkschaften, die folgende Eigenschaften aufweisen:

- Gewährleistung des Rechts auf Selbstorganisation und Selbstgestaltung in der Satzung des Erwachsenenverbandes,
- eigene Jugendordnung oder -satzung,
- selbstgewählte Organe,
- demokratische Willensbildung und demokratischer Organisationsaufbau innerhalb des Verbandes und
- eigenverantwortliche Verfügung über die für die Jugendarbeit bereitgestellten Mittel.

Die Regelung des § 5 Absatz 2 Satz 3 tritt zu dem dem Bundesjugendtag 2017 folgenden Bundesjugendtag, jedoch frühestens zum Bundesjugendtag 2022 in Kraft.

(3) Die Delegierten werden wie folgt ermittelt:

1. Jedes Mitglied wird doppeltgezählt, und zwar jeweils bei der Fachjugendgewerkschaft und beim entsprechenden Landesjugendverband der dbb jugend (Bund). Sofern in einem Verband keine Fachjugendgewerkschaft auf Bundesebene tätig ist, wird das Mitglied beim zuständigen Landesjugendverband der dbb jugend (Bund) zweimal gezählt.
2. Grundlage für die Berechnung der Zahl der Delegierten ist die jeweilige Mitgliederzahl am 1. Januar des Kalenderjahres, das dem Jahr des BJT vorangeht. Für jede angefangenen 1.000 der so ermittelten Mitgliederzahl kann ein/e Delegierte/r entsandt werden.
3. Stichtag für die Meldung der Mitgliederzahlen ist nach vorheriger Aufforderung durch die BJL jeweils 6 Monate vor dem BJT. Erfolgt diese Meldung nicht bis zu diesem Zeitpunkt wird die Zahl der Delegierten auf einen Pflichtdelegierten festgesetzt.

(4) Die BJL hat Zeit, Ort und Tagesordnung für den BJT sowie die eingegangenen Anträge mindestens vier Wochen vorher den Landesjugendverbänden der dbb jugend (Bund) und Fachjugendgewerkschaften sowie den Delegierten des BJT bekannt zu geben. Eine Voranzeige ist mindestens drei Monate vor dem BJT zu veröffentlichen.

(5) Anträge zum BJT können von der BJL, vom BJA, den Landesjugendverbänden der dbb jugend (Bund) und Fachjugendgewerkschaften gestellt werden. Sie sind spätestens acht Wochen vor dem BJT schriftlich einzubringen. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der BJT.

(6) Auf Beschluss des BJA muss ein außerordentlicher BJT einberufen werden. Dieser Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit. Von den in Absatz 3 genannten Fristen kann in diesem Fall durch Beschluss des BJA abgewichen werden.

(7) Der Bundesjugendtag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten vertreten sind. Die Prüfung der Beschlussfähigkeit erfolgt durch das Tagungspräsidium auf Antrag.

§ 6 Aufgaben des Bundesjugendtages

Der BJT hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit im dbb beamtenbund und tarifunion und Förderung des Erfahrungsaustausches der Landesjugendverbände und auf der Fachgewerkschaftsebene untereinander;
2. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes der BJL;
3. Entgegennahme eines Berichts über die erfolgten Rechnungsprüfungen;

4. Erteilung der Entlastung;

5. Wahl der Mitglieder der BJL für die Zeit bis zum nächsten BJT, wobei der/die Vorsitzende in einem gesonderten Wahlgang und die Stellvertreter/innen als gemeinsame Wahl gewählt werden. Wählbar für die BJL ist jede Person, die zum Zeitpunkt der Wahl das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Wiederwahl ist zulässig. Einzelheiten bestimmt die jeweils zu beschließende Wahlordnung für die Wahl der Bundesjugendleitung.

6. Behandlung der vorliegenden Anträge und Satzungsänderungen.

§ 7 Bundesjugendausschuss

(1) Der BJA besteht aus:

1. den Mitgliedern der BJL;

2. den Vorsitzenden der Landesjugendverbände, die die Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 Satz 3 erfüllen; diese Voraussetzung gilt ab dem 1. Januar 2020.

3. den Vorsitzenden der auf Bundesebene arbeitenden Fachjugendgewerkschaften, die die Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 Satz 3 erfüllen; diese Voraussetzung gilt ab dem 1. Januar 2020.

4. den Vertretern/Vertreterinnen der übrigen auf Bundesebene arbeitenden Fachjugendgewerkschaften als nicht stimmberechtigten Mitgliedern.

(2) Eine Vertretung der Mitglieder zu 1. entfällt. Zu 2. und 3. übernimmt bei Verhinderung ein von dem betreffenden Landesjugendverband der dbb jugend (Bund) bzw. von der Fachjugendgewerkschaft benannte/r Vertreter/Vertreterin die Tätigkeit im BJA. Der BJA tritt mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammen. Einladungen sollen zusammen mit der Tagesordnung spätestens einen Monat vor dem Sitzungsbeginn versandt werden.

(3) Auf Verlangen von mehr als einem Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder muss er durch die BJL zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Der Antrag auf außerordentliche Sitzungen ist schriftlich zu begründen.

§ 8 Aufgaben des Bundesjugendausschusses

1. Behandlung aller Fragen der Jugend- und Organisationsarbeit;

2. Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes für die zur Verfügung stehenden Mittel;

3. Entgegennahme des Haushaltsvollzugs des abgelaufenen Wirtschaftsjahres;

4. Beschluss der Kassenordnung;

5. Beschluss über die Höhe der Aufwandsentschädigung der BJL nach § 9 Absatz 6;
6. Nachwahl von Mitgliedern der BJL;
7. Behandlung von Anträgen.

Im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufgabe nach Ziffer 1 setzt der Bundesjugendausschuss zur Unterstützung der BJL in jugendpolitischen und innerorganisatorischen Grundsatzangelegenheiten eine Kommission ein. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 9 Bundesjugendleitung

(1) Die BJL besteht aus dem/der Vorsitzenden der dbb jugend (Bund) und vier weiteren gleichberechtigten Stellvertretern/innen.

(2) Der/die Vorsitzende und die vier stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB, ihre persönliche Haftung im Sinne des § 54 BGB ist ausgeschlossen. Nach Maßgabe eines Beschlusses der BJL kann einem Vorstandsmitglied Einzelvollmacht erteilt werden.

(3) Im Falle der Abwahl eines Mitgliedes der BJL durch einen außerordentlichen BJT obliegt diesem die Nachwahl für das abgewählte Mitglied der BJL.

(4) Die Amtszeit der vom BJA oder einem außerordentlichen BJT gewählten Mitglieder der BJL läuft nur bis zur nächsten Neuwahl der BJL durch den BJT.

(5) Im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann die BJL Arbeitsgruppen einrichten. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Bundesjugendleitung der dbb jugend (Bund). § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Die Mitglieder der Bundesjugendleitung erhalten für die Dauer ihrer Amtszeit eine Vergütung in Form einer pauschalen Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch den Bundesjugendausschuss bestimmt wird.

§ 10 Aufgaben der Bundesjugendleitung

(1) Die BJL führt die Beschlüsse des BJT und des BJA durch. Sie ist für alle Angelegenheiten und Aufgaben nach § 3 zuständig und verantwortlich, die nicht anderen Gremien vorbehalten sind. Die laufenden Geschäfte werden von dem/der Vorsitzenden der dbb jugend (Bund) wahrgenommen.

(2) Die BJL tritt vierteljährlich mindestens einmal zusammen, mindestens zweimal im Jahr davon gemeinsam mit Vertretern der Bundesleitung des dbb beamtenbund und tarifunion. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern der BJL ist eine Sitzung durch den/die Vorsitzende/n einzuberufen. Einladungen sollen zusammen mit der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungsbeginn versandt werden.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsführung der dbb jugend (Bund) unterliegt der Prüfung durch die Rechnungsprüfer des dbb beamtenbund und tarifunion.

§ 12 Abstimmungen

(1) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Auf Antrag hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.

(2) Bei Beschlüssen ist mindestens die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen.

(3) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit des BJT erforderlich.

(4) Sämtliche Beschlüsse der Organe der dbb jugend (Bund) sind zu protokollieren.

§ 13 Jugendpresse

Die dbb jugend (Bund) gibt regelmäßig ein Jugend-Magazin heraus.

§ 14 Besondere Bestimmungen

Die praktische Jugend- und Gewerkschaftsarbeit vollzieht sich in Orts-, Kreis- und Landesverbänden sowie Arbeitskreisen, die organisatorisch die entsprechenden Gemeinschaften aller Mitgliedsverbände und -gewerkschaften des dbb beamtenbund und tarifunion umfassen.

Am Aufbau und an der Förderung der Orts-, Kreis- und Landesverbände sowie der Arbeitskreise beteiligen sich daher alle Mitgliedsverbände und -gewerkschaften im dbb beamtenbund und tarifunion, die Jugendliche und Berufsanfänger/innen organisieren. Über die Zusammenarbeit gibt der BJA entsprechende Empfehlungen.

Mandatsträger/innen der dbb jugend (Bund) können älter als 30 Jahre sein.

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Satzung der dbb jugend (Bund) ist am 12. Mai 2017 durch den BJT beschlossen worden und tritt nach Genehmigung des Bundeshauptvorstandes des dbb beamtenbund und tarifunion gemäß § 19 Nr. 8 der Satzung des dbb beamtenbund und tarifunion am gleichen Tag in Kraft.